

Diagnose- und Planungsmodelle

Ziffer 0050 GOZ für Gegenkieferabformung berechnungsfähig?

Die Leistungen nach den Ziffern 0050 und 0060 können immer dann berechnet werden, wenn diagnostische und/oder planerische Leistungen anhand eines Kiefermodells (Nr. 0050) oder zweier Kiefermodelle (Nr. 0060) durch den Zahnarzt erbracht werden. Neben den Gebührennummern 0050 / 0060 GOZ können die zahntechnischen Leistungen (§ 9 GOZ) für die Modellherstellung und das verwendete Abformmaterial gesondert berechnet werden. Situationsmodelle zur Diagnose und Planung unterliegen der Aufbewahrungspflicht (zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung).

Die Delegierbarkeit der Leistung ist begrenzt. Die Abformung ist delegierbar, die Diagnostik und Behandlungsplanung gehören in die Hand des Zahnarztes.

Die notwendigen Abformungen für zahntechnische Arbeitsmodelle sind bei der Herstellung von Inlays, Veneers, Kronen sowie festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz bereits abgegolten. Dies ergibt sich aus den Leistungslegenden der Kernpositionen 2150-2170, 2200-2200, 5000-5040 und 5200-5230 GOZ, die die Abformungen ausdrücklich als Leistungsbestandteil benennen. Daher kann beispielsweise eine Gegenkieferabformung, ohne dass mit dem Situationsmodell planerische oder diagnostische Leistungen des Behandlers verbunden sind, nicht nach der 0050 berechnet werden. Hier sind lediglich das Abformmaterial und die zahntechnischen Leistungen für die Modellherstellung berechnungsfähig. Aber: Ein Situationsmodell, das zunächst zur Planung oder Diagnose dient und anschließend als Arbeitsmodell verwendet wird, ist nach der Ziffer 0050/ 0060 GOZ berechenbar.

Für Modelle, die ausschließlich zur Dokumentation einer bestimmten Situation angefertigt werden, z.B. Situationsmodelle ohne diagnostische Auswertung, können die Gebührennummern 0050 und 0060 GOZ nicht berechnet werden. Dies trifft auch zu auf Arbeitsmodelle oder Gegenkiefermodelle im Zusam-

menhang mit Wiederherstellungsmaßnahmen an Kronen, Brücken und Prothesen, der Fertigung von Schienen, Retainern etc.

Bei der Ziffer 0060 GOZ ist die einfache Bissregistrierung Leistungsbestandteil (Quetsch- oder Wachs-biss). Werden jedoch gelenkbezügliche Lagen des Unterkiefers registriert, sind diese Bissregistrare nicht mehr Bestandteil der 0060 GOZ, sondern gesondert nach GOZ-Nrn. 8010 ff. berechnungsfähig.

Die Anwendung von bestimmten Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (Ziffer 6010) bleibt unabhängig von der Leistung nach der Nr. 0060.

Die Leistungslegenden der GOZ 0050/0060 enthalten keine Einschränkung über die Häufigkeit oder den zeitlichen Abstand der Berechnungsfähigkeit. Bei Änderung der Kiefersituation kann die Leistung erneut erforderlich werden.

Die Nebeneinandererbringung und -berechnung der 0050 und der 0060 GOZ ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, muss aber in der Rechnung gesondert begründet werden.

Die Berechnungsbestimmung zur Ziffer 0065 (optisch-elektronische Abformung) stellt klar, dass konventionelle Abformungen für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht neben der optisch-elektronischen Abformung berechnet werden können.

Gemäß Auffassung der BZÄK ist die Abdruckdesinfektion als zahntechnische Leistung nach § 9 zusätzlich berechnungsfähig (eine Erstattungs-garantie durch private Kostenträger ist jedoch nicht gegeben).

Immer wieder nachgefragt

Beschaffungskosten beim Implantat-Einkauf
Frage: Können die Beschaffungskosten beim Einkauf von Implantaten an den Patienten weitergegeben werden?

Antwort: Versandkosten, die einem Behandlungsfall konkret zuzuordnen sind (bei individueller Bestellung für einen Patienten), sind als tatsächlich entstandene Kosten auch berechnungsfähig. Versandkosten, die der Bevorratung von Implantaten/Implantatanteilen dienen (Lagerkosten), sind nicht gesondert berechenbar, sondern den Praxiskosten zuzuordnen.

Dipl.-Stom. Andras Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat